

22.046 n Covid-19-Gesetz. Änderung (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Kommission
für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates

vom 3. Juni 2022

vom 18. August 2022

Mehrheit

Minderheit (Glärner, Aeschi Thomas,
Rösti, Rüegger, Schläpfer, Wobmann)

*Eintreten und Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Nichteintreten

**Bundesgesetz
über die gesetzlichen
Grundlagen für Verordnungen
des Bundesrates zur Bewälti-
gung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Gesetz)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 3. Juni 2022¹,

beschliesst:

¹ BBl 2022 1549

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

|
 Das Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung

Art. 3 Abs. 3, 4^{bis}, 4^{ter}, 5 und 5^{bis}

Art. 3

¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Vertreiber, Laboratorien sowie Gesundheitseinrichtungen und weitere Einrichtungen der Kantone verpflichten, ihren Bestand an Heilmitteln, Schutzausrüstungen und weiteren für die Gesundheitsversorgung wichtigen medizinischen Gütern (wichtige medizinische Güter) zu melden.

² Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern:

- a. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen;
- b. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit wichtigen medizinischen Gütern vorsehen oder die Bewilligungsvoraussetzungen anpassen;
- c. Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen oder die Zulassungsvoraussetzungen oder das Zulassungsverfahren anpassen;

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten sowie von den Bestimmungen über das Konformitätsbewertungsverfahren und das Inverkehrbringen von Schutzausrüstungen vorsehen;
- e. wichtige medizinische Güter selber beschaffen oder herstellen lassen; er regelt in diesem Fall die Finanzierung der Beschaffung oder der Herstellung sowie die Rückvergütung der Kosten durch die Kantone und Einrichtungen, denen die Güter abgegeben werden;
- f. die Zuteilung, Lieferung und Verteilung von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen;
- g. die Direktvermarktung von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen;
- h. die Einziehung von wichtigen medizinischen Gütern gegen Entschädigung anordnen;
- i. die Hersteller verpflichten, wichtige medizinische Güter herzustellen, die Produktion solcher Güter zu priorisieren oder die Produktionsmengen zu erhöhen; der Bund entschädigt die Hersteller, sofern sie infolge der Produktionsumstellung finanzielle Nachteile erleiden.

³ Er trifft die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben e, f, h und i nur, soweit die Versorgung nicht allein durch die Kantone und Private sichergestellt werden kann.

- e. ▽ *Ausgabenbremse*
(siehe Ziff. II Bst. a)

³ Er trifft die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben e und f nur, soweit die Versorgung nicht allein durch die Kantone und Private sichergestellt werden kann.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Er kann die Kantone ermächtigen, zur Sicherstellung der Kapazitäten, die für die Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen erforderlich sind:

- a. medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu verbieten oder einzuschränken;
- b. weitere zur Sicherstellung der Kapazitäten erforderliche Massnahmen zu treffen.

^{4bis} Zur Stärkung der durch die Covid-19-Krise beanspruchten Gesundheitsversorgung finanzieren die Kantone die zur Abdeckung von Auslastungsspitzen nötigen Vorhalteleistungen. Die Kantone definieren die nötigen Kapazitäten in Absprache mit dem Bund.

^{4bis} *Betrifft nur den französischen und italienischen Text*

^{4ter} Der Bundesrat kann die Kantone verpflichten, ihre Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung zu melden,

Mehrheit

^{4bis} ...

...
mit dem Bund. Dienen die Vorhalteleistungen der Behandlung von Covid-19-Erkrankungen auch von ausserkantonalen Patientinnen und Patienten, so regeln die betroffenen Kantone eine anteilmässige Finanzierung der Vorhalteleistungen in einer Vereinbarung. Liegt keine Vereinbarung vor, so setzt der Kanton, in dem die Person behandelt wird, einen Beitrag pro ausserkantonomer Patientin und ausserkantonalem Patient fest, der anteilmässig die Kosten seiner Vorhalteleistung deckt.

Minderheit (Hess Lorenz, Aeschi Thomas, Amaudruz, de Courten, Glarner, Herzog Verena, Humbel, Lohr, Roduit, Röstli, Schläpfer)

^{4bis} *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

namentlich die Gesamtzahl und die Auslastung der Spitalbetten, die für die Behandlung von Covid-19-Erkrankungen bestimmt sind.

⁵ Er kann die Übernahme der Kosten von Covid-19-Analysen regeln.

⁵ Die Kantone übernehmen die Kosten für Covid-19-Analysen. Der auf die einzelnen Kantone entfallende Anteil bemisst sich nach der Wohnbevölkerung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich das Abrechnungsverfahren; er kann Ausnahmen von der Kostenübernahme vorsehen.

^{5bis} Die Kantone gewährleisten ein ausreichendes Angebot an Covid-19-Analysen und tragen die Kosten für deren Durchführung. Die Kantone regeln die Einzelheiten; sie können Ausnahmen von der Kostenübernahme vorsehen.

⁶ Der Bund fördert die Durchführung von Covid-19-Tests und trägt die Kosten, soweit sie nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Er kann Ausnahmen von der Kostenübernahme vorsehen bei:

- a. molekularbiologischen Einzelanalysen;
- b. Schnelltests für die Eigenanwendung;
- c. Antikörpertests, die nicht auf eine Anordnung des Kantons vorgekommen werden;

Mehrheit

▽ *Ausgabenbremse*
(siehe Ziff. II Bst. a)

⁵ *Streichen*

^{5bis} *Streichen*

(siehe Ziff. II Bst. a und Ziff. VI Abs. 2, 3 und 4)

Minderheit (Aeschi Thomas, Glarner, Hess Lorenz, Röstli, Rüeeggler, Schläpfer, Wobmann)

⁵ *Gemäss Bundesrat*

^{5bis} *Gemäss Bundesrat*

(siehe Ziff. II Bst. a und Ziff. VI Abs. 2, 3 und 4)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. anderen Analysen, wenn dies zur Sicherstellung der zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erforderlichen Test- und Laborkapazitäten notwendig ist.

^{6bis} Personen, die sich im Rahmen von repetitiven Testungen in Betrieben, in Bildungseinrichtungen und in Gesundheitseinrichtungen mit gepoolten molekularbiologischen Analysen testen lassen, haben bei einem negativen Testresultat Anspruch auf die Ausstellung eines Nachweises nach Artikel 6a.

⁷ Der Bund trifft die folgenden Massnahmen in enger Abstimmung mit den Kantonen:

- a. umfassendes, wirksames und digitales Contact-Tracing; die Daten des Contact-Tracing sind nach Abschluss der Datenauswertung, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Erhebung zu anonymisieren oder zu löschen;
- b. tägliches Monitoring als Grundlage für Entscheidungen in einem Stufenplan für Lockerungen oder Verschärfungen;
- c. Massnahmen, Kriterien und Schwellenwerte orientieren sich an nationalen und internationalen Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere auch bezüglich Verminderung der Virenübertragung durch Aerosole;
- d. ... ;
- e. Möglichkeiten, die Quarantäne schrittweise zu lockern, zu verkürzen oder aufzuheben, wenn durch Alternativen wie Impfung, regelmässige Tests oder andere Massnahmen eine vergleichbare Reduktion der Verbreitung gesichert werden kann.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 4 Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes

Art. 4 Abs. 1

Art. 4

Mehrheit

Minderheit (Wasserfallen Flavia, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt)

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen. Wo die Arbeit aufgrund einer behördlichen Massnahme durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausgesetzt werden muss und eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber zu leisten ist, hat dieser einen gleichwertigen Anspruch auf Rückerstattung gemäss Artikel 15.

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anordnen. Er kann insbesondere den Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen, namentlich die Pflicht, den besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen oder eine gleichwertige Ersatzarbeit zu leisten.

¹ *Streichen*

(siehe Ziff. II Bst. a^{bis})

² Ergreift er Massnahmen nach Absatz 1, so sieht er vor, dass der Vollzug den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 sowie der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) obliegt und dass die dafür anfallenden Vollzugskosten aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten nach Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung finanziert werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Der Bundesrat stellt sicher, dass trotz der behördlichen Schliessung von Gastrobetrieben Berufsleute aus dem Landwirtschaftssektor und dem Bausektor sowie Handwerkerinnen und Handwerker und Berufstätige auf Montage die Möglichkeit haben, sich in Gastrobetrieben zu verpflegen. Es gelten dieselben Bedingungen bezüglich Schutzmassnahmen und Öffnungszeiten wie bei Betriebskantinen privater Unternehmen und öffentlicher Institutionen.

⁴ Der Bundesrat stellt sicher, dass den LKW-Fahrerinnen und LKW-Fahrern trotz der behördlichen Schliessung von Gastrobetrieben genügend sanitärische Einrichtungen zur Verfügung stehen und dass die LKW-Fahrerinnen und LKW-Fahrer sich in Gastrobetrieben verpflegen können.

(Zur Information:

Art. 5 Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich

Der Bundesrat kann vom Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG) und vom Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. die Einschränkung der Einreise von Ausländerinnen und Ausländern und über deren Zulassung zu einem Aufenthalt in der Schweiz, mit Ausnahme des Familiennachzugs nach den Artikeln 42–45 AIG sowie der Einreise von Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern und ihrer Kinder in der Schweiz;*

Art. 5

(siehe Ziff. II Bst. b)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. die Erstreckung gesetzlicher Fristen für:
1. den Familiennachzug (Art. 47 AIG),
 2. das Erlöschen der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung (Art. 61 AIG),
 3. die Erneuerung der biometrischen Daten bei Ausweisen (Art. 59b und 102a AIG),
 4. die Ausreise (Art. 45 Abs. 2 AsylG und Art. 64d AIG),
 5. das Erlöschen von Asyl (Art. 64 AsylG),
 6. das Erlöschen von vorläufigen Aufnahmen (Art. 84 Abs. 4 AIG);
- c. die Unterbringung von Asylsuchenden in Zentren des Bundes und zur Durchführung von Asyl- und Wegweisungsverfahren; er trägt dabei dem Schutz der Gesundheit angemessen Rechnung.)

(Zur Information:

Art. 6 Massnahmen bei
Grenzschliessung

Bei Grenzschliessung ergreift der Bundesrat die notwendigen Massnahmen, um die Reisefreiheit der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie der Einwohnerinnen und Einwohner, die eine besondere Bindung zum Grenzgebiet haben, bestmöglich zu gewährleisten.)

Art. 6

(siehe Ziff. II Bst. c)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

(Zur Information:

Art. 6a *Impf-, Test- und Genesungsnachweise*

¹ *Der Bundesrat legt die Anforderungen an den Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses fest.*

² *Der Nachweis ist auf Gesuch hin zu erteilen.*

³ *Der Nachweis muss persönlich, fälschungssicher, unter Einhaltung des Datenschutzes überprüfbar und so ausgestaltet sein, dass nur eine dezentrale oder lokale Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit von Nachweisen möglich ist und er möglichst für die Ein- und Ausreise in andere Länder verwendet werden kann.*

⁴ *Der Bundesrat kann die Übernahme der Kosten des Nachweises regeln.*

⁵ *Der Bund kann den Kantonen sowie Dritten ein System für die Erteilung von Nachweisen zur Verfügung stellen.)*

Art. 6a

(siehe Ziff. II Bst. d)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

(Zur Information:

Art. 11 *Massnahmen im Kulturbereich*

¹ *Der Bund kann Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich mit Finanzhilfen unterstützen.*

² *Zur Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden kann das Bundesamt für Kultur (BAK) mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Beiträge werden den Kulturunternehmen und Kulturschaffenden auf Gesuch als Ausfallentschädigungen und den Kulturunternehmen für Transformationsprojekte ausgerichtet.*

³ *Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen.*

⁴ *Kulturschaffende erhalten auf Gesuch vom Verein Suisseculture Sociale nicht rückzahlbare Geldleistungen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten, sofern sie diese nicht selber bestreiten können. Der Bund stellt Suisseculture Sociale auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung die für die Ausrichtung der Geldleistungen notwendigen Finanzmittel zur Verfügung.*

Art. 11

(siehe Ziff. II Bst. e)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁵ Die Modalitäten für die Ausrichtung der Geldleistungen und die Regeln für deren Berechnung richten sich nach dem Beitragsreglement von Suisseculture Sociale. Das Beitragsreglement bedarf der Genehmigung durch das BAK.

⁶ Die Modalitäten für die Ausrichtung der Geldleistungen und die Regeln für deren Berechnung richten sich nach dem Beitragsreglement von Suisseculture Sociale. Das Beitragsreglement bedarf der Genehmigung durch das BAK.

⁷ Kulturvereine im Laienbereich erhalten auf Gesuch von den Dachverbänden, die vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannt sind, eine Entschädigung für den mit der reduzierten Durchführung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden. Die Entschädigung beträgt höchstens 10 000 Franken pro Kulturverein. Der Bund stellt den Dachverbänden auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen die für die Entschädigungen notwendigen Finanzmittel zur Verfügung.

⁸ Das BAK entschädigt die Dachverbände auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung für ihren administrativen Aufwand für die Ausrichtung der Entschädigungen nach Absatz 7.

⁹ Die Modalitäten für die Ausrichtung der Entschädigungen an die Kulturvereine und die Regeln für deren Berechnung werden in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem BAK und den Dachverbänden festgelegt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

¹⁰ Gesuche gemäss den Absätzen 2, 4 und 7 müssen spätestens einen Monat vor dem Ausserkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden. Gesuche, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

¹¹ Der Bundesrat bestimmt die Kulturbereiche, die mit Finanzhilfen unterstützt werden, in einer Verordnung und regelt darin die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen. Er legt die Beitragskriterien und die Bemessungsgrundlagen für die Finanzhilfen fest und regelt, in wie vielen Tranchen die Auszahlung der Beiträge gemäss Absatz 2 erfolgt. Er sorgt dafür, dass alle Kulturschaffenden, insbesondere auch Freischaffende, Zugang zur Ausfallentschädigung erhalten.)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

(Zur Information:

Art. 12 Härtefallmassnahmen
für Unternehmen:
Voraussetzungen

¹ Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Härtefallmassnahmen dieser Kantone unterstützen für Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (Unternehmen), die vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sind oder ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben und am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im jeweiligen Kanton hatten und die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe.

^{1bis} Ein Härtefall nach Absatz 1 liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen sowie der Anteil an nicht gedeckten Fixkosten.

^{1ter} Die Gewährung einer Härtefallmassnahme setzt voraus, dass das unterstützte Unternehmen für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird sowie für die drei darauffolgenden Jahre:

- a. keine Dividenden und Tantiemen ausschüttet oder deren Ausschüttung beschliesst; und

Art. 12

(siehe Ziff. II Bst. f)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vornimmt oder beschliesst.

^{1quater} Der Bund leistet den Kantonen einen Finanzierungsanteil von:

- a. 70 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen nach Absatz 1 zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken;
- b. 100 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen nach Absatz 1 zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken.

^{1quinquies} Der Bundesrat erlässt für Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken besondere Vorschriften über:

- a. die einzufordernden Belege;
- b. die Beitragsbemessung; der Beitrag hat sich an den ungedeckten Kosten aus dem Umsatzrückgang zu orientieren;
- c. die Höchstgrenzen für Beiträge; für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent sieht der Bundesrat höhere Höchstbeiträge vor;
- d. die von den Eignerinnen und Eignern der Unternehmen zu erbringende Eigenleistung, wenn der Betrag 5 Millionen Franken übersteigt; bei der Bemessung der Eigenleistung werden Eigenleistungen, die seit dem 1. März 2020 erbracht worden sind, sowie Absatz 1^{bis} berücksichtigt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

e. *die Abwicklung von Darlehen, Bürgschaften und Garantien.*

^{1sexies} *Voraussetzung für die Unterstützung kantonalen Massnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken ist, dass die Mindestanforderungen des Bundes eingehalten werden. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken müssen in allen Kantonen die Anspruchsvoraussetzungen des Bundesrechts unverändert eingehalten werden; vorbehalten bleiben weitergehende Härtefallmassnahmen eines Kantons, die dieser vollständig selber finanziert.*

^{1septies} *Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, die im Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags einen steuerbaren Jahresgewinn nach den Artikeln 58–67 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer erzielen, leiten diesen an den zuständigen Kanton weiter; dies aber höchstens im Umfang des erhaltenen Beitrags. Der Kanton leitet 95 Prozent der erhaltenen Mittel an den Bund weiter. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Berücksichtigung von Vorjahresverlusten und die Behandlung in der Rechnungslegung.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² In Ergänzung zu den Finanzhilfen nach Absatz 1^{quater} Buchstabe a kann der Bund besonders betroffenen Kantonen Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeiträgen finanziell beteiligen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

^{2bis} Die Unterstützung durch den Bund setzt voraus, dass die Unternehmen vor dem Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und dass sie nicht Anspruch auf andere Covid-19-Finanzhilfen des Bundes haben. Diese Covid-19-Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigungen des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 und das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz vom 18. Dezember 2020 gewährten Kredite nicht mit ein.

^{2ter} Wenn die Tätigkeiten eines Unternehmens klar abgegrenzt sind, muss es ermöglicht werden, verschiedene Arten von Beihilfen zu gewähren, sofern es keine Überlappungen gibt.

^{2quater} Unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt und zur beschleunigten Abwicklung sind Akontozahlungen im Umfang der voraussichtlichen Ansprüche zulässig.

³ ...

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, wobei er Unternehmen berücksichtigt, die im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens 50 000 Franken erzielt haben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁵ Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb ab dem 1. November 2020 für mehrere Wochen schliessen müssen oder die während dieser Dauer in der betrieblichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt werden, kann der Bundesrat die Anspruchsvoraussetzungen für die Unternehmen nach diesem Artikel lockern.

⁶ Beansprucht ein Kanton für seine Härtefallmassnahmen Bundesmittel, so sind alle Unternehmen mit Sitz im Kanton gleich zu behandeln, unabhängig davon, in welchem Kanton sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

⁷ Die Kantone können zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbstständig Zivil- und Strafverfahren bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einleiten und führen und sich in Strafverfahren als Privatklägerinnen konstituieren; sie haben sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten.)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

(Zur Information:

Art. 15 *Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls*

¹ Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

² Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere auch Selbstständige nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.

³ Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen über:

- a. die anspruchsberechtigten Personen und insbesondere den Taggeldanspruch von besonders gefährdeten Personen;
- b. den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Entschädigung;
- c. die Höchstmenge an Taggeldern;
- d. die Höhe und die Bemessung der Entschädigung;
- e. das Verfahren.

Art. 15

(siehe Ziff. II Bst. g)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen auf der Grundlage des selbstdeklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden. Die Richtigkeit der Angaben wird insbesondere mittels Stichproben überprüft.

⁵ Der Bundesrat kann die Bestimmungen des ATSG anwendbar erklären. Er kann Abweichungen von Artikel 24 Absatz 1 ATSG betreffend das Erlöschen des Anspruchs, von Artikel 49 Absatz 1 ATSG betreffend die Anwendbarkeit des formlosen Verfahrens und von Artikel 58 Absatz 1 ATSG betreffend die Zuständigkeit des Versicherungsgerichts vorsehen.)

(Zur Information:

Art. 17 Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Art. 17

(siehe Ziff. II Bst. h)

¹ Der Bundesrat kann vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. den Anspruch und die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die sich um Lernende kümmern;
- b. die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden ab dem 1. März 2020, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit (Art. 35 Abs. 1^{bis} AVIG) überschritten hat;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- c. *die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit für Versicherte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 Anspruch auf maximal 120 zusätzliche Taggelder gehabt haben;*
- d. *den Ablauf des Verfahrens zur Voranmeldung von Kurzarbeit und zur Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung sowie die Form von deren Auszahlung;*
- e. *Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen;*
- f. *Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Personen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG;*
- g. *die Karenzzeit nach Artikel 32 Absatz 2 AVIG;*
- h. *die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung nach Artikel 35 Absatz 2 AVIG.*

² *Alle anspruchsberechtigten Personen gemäss AVIG erhalten für die Kontrollperioden März, April und Mai 2021 zusätzlich höchstens 66 Taggelder. Der aktuelle Anspruch auf die Höchstzahl an Taggeldern nach Artikel 27 AVIG wird dadurch nicht belastet.*

³ *Für Versicherte, die Anspruch auf zusätzliche Taggelder nach Absatz 2 haben, wird die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um die Dauer des zusätzlichen Taggeldbezuges verlängert. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit wird bei Bedarf um dieselbe Dauer verlängert.)*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

(Zur Information:

Art. 17a *Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Einkommen*

In Abweichung des AVIG bemisst sich die Kurzarbeitsentschädigung wie folgt:

- a. *bei einem monatlichen Einkommen für ein Vollzeitpensum:*
 1. *bis zu 3470 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 100 Prozent des anrechenbaren Verdienstaufalls,*
 2. *zwischen 3470 und 4340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 3470 Franken bei einem vollständigen Verdienstaufall, teilweise Verdienstaufälle werden anteilig berechnet,*
 3. *ab 4340 Franken ist Artikel 34 Absatz 1 AVIG unverändert anwendbar;*
- b. *bei einem Teilzeitpensum werden das Einkommen und der Mindestbetrag für die Kurzarbeitsentschädigung gemäss Buchstabe a im Verhältnis zum Arbeitspensum berechnet.)*

Art. 17a

(siehe Ziff. II Bst. i)

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

(Zur Information:

*Art. 17b Voranmeldung und
Dauer der Kurzarbeit*

*In Abweichung von Artikel 36 Absatz
1 AVIG ist keine Voranmeldefrist für
Kurzarbeit einzuhalten. Die Voran-
meldung ist zu erneuern, wenn die
Kurzarbeit länger als sechs Monate
dauert. Ab dem 1. Juli 2022 darf
Kurzarbeit mit einer Dauer von mehr
als drei Monaten längstens bis zum
31. Dezember 2022 bewilligt wer-
den.)*

Art. 17b

(siehe Ziff. II Bst. j)

Geltendes Recht**Bundesrat**

II

Die Geltungsdauer der folgenden Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020³ wird bis zum 30. Juni 2024 verlängert:

a. Artikel 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a–g;

b. Artikel 5;

c. Artikel 6;

d. Artikel 6a.

Kommission des Nationalrates

II

Mehrheit

...

Mehrheit

▽ *Ausgabenbremse*

a. ... Absätze 1, 2 Buchstaben a-g und 5;

(siehe Art. 3 Abs. 5, ...)

Mehrheit**Mehrheit****Mehrheit**

Minderheit I (Glarner, Aeschi Thomas, Herzog Verena, Röstli, Rügger, Schläpfer, Wobmann)

...

... wird bis zum 31. März 2023 verlängert:
(siehe Ziff. IV Abs. 2, 3 und 4)

Minderheit (Aeschi Thomas, ...)

▽ *Ausgabenbremse*

a. Gemäss Bundesrat

(siehe Art. 3 Abs. 5, ...)

Minderheit (Wasserfallen Flavia, ...)

a^{bis}. Artikel 4 Absatz 1

(siehe Art. 4 Abs 1)

Minderheit (Aeschi Thomas, Glarner, Röstli, Rügger, Schläpfer, Wobmann)

d. *Streichen*

Minderheit (Wasserfallen Flavia, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt)

▽ *Ausgabenbremse*

e. Artikel 11;

▽ *Ausgabenbremse*

f. Artikel 12;

▽ *Ausgabenbremse*

g. Artikel 15;

h. Artikel 17;

i. Artikel 17a;

j. Artikel 17b.

Minderheit II (Dobler, Aeschi Thomas, Glarner, Herzog Verena, Nantermod, Röstli, Rügger, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt, Wobmann)

...

... wird bis zum 30. Juni 2023 verlängert:
(siehe Ziff. IV Abs. 2)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission
des Nationalrates**

III

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

IV

IV

Mehrheit**Minderheit**

(Aeschi Thomas, Glarner, Rösti, Rüegger, Schläpfer, Wobmann)

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

^{1bis} Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit

(Aeschi Thomas, ...)

Minderheit I (Glarner ...)**Minderheit II** (Dobler, ...)

² Es tritt unter Vorbehalt von Absatz 3 am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 30. Juni 2024.

² Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2024.

² *Gemäss Bundesrat*

² *Streichen*

² Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2023.

² Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2023.

(siehe Ziff. II Einleitungssatz)

³ Artikel 3 Absatz 5^{bis} tritt am 1. April 2023 in Kraft.

³ *Streichen*

³ *Gemäss Bundesrat*

³ *Streichen*

³ *Streichen*

⁴ Artikel 3 Absatz 5 gilt bis zum 31. März 2023.

⁴ *Streichen*
(siehe Art. 3 Abs. 5, ...)

⁴ *Gemäss Bundesrat*
(siehe Art. 3 Abs. 5, ...)

⁴ *Streichen*

⁴ *Streichen*
(siehe Ziff. II Einleitungssatz)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates***Anhang**Anhang*

(Ziff. III)

(Ziff. III)

Änderung eines anderen Erlasses

Das Epidemiengesetz vom 28. September 2012⁴ wird wie folgt geändert:

Mehrheit

Minderheit (Glarner, Aeschi Thomas, Herzog Verena, Röstli, Rüegger, Schläpfer, Wobmann)

Art. 60a Proximity-Tracing-System für das Coronavirus

Art. 60a Proximity- und Presence-Tracing-System für das Coronavirus

Art. 60a

¹ Das BAG betreibt neben dem Informationssystem nach Artikel 60 ein Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (PT-System). Das PT-System zeichnet Annäherungen zwischen Mobiltelefonen von Personen, die am System teilnehmen, auf und benachrichtigt diese, wenn sie potenziell dem Coronavirus ausgesetzt waren.

¹ Das BAG betreibt die folgenden Systeme zur Benachrichtigung von Personen, die potenziell dem Coronavirus Sars-CoV-2 ausgesetzt waren:

- a. ein System, das Annäherungen zwischen Mobiltelefonen von Personen, die am System teilnehmen, aufzeichnet (Proximity-Tracing-System);
- b. ein System, das Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Einrichtungen dazu verwenden können, ihre Anwesenheit ohne Angabe von Personendaten zu erfassen (Presence-Tracing-System).

² Das PT-System und die mit ihm bearbeiteten Daten dienen dazu, die Personen nach Absatz 1 zu benachrichtigen und Statistiken zum PT-System zu erstellen. Das PT-System und die Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, insbesondere nicht zur Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen nach den Artikeln 33–38 durch kantonale Behörden oder zur polizeilichen, strafrechtlichen oder nachrichtendienstlichen Verwertung.

² Die Systeme und die bearbeiteten Daten dürfen ausschliesslich zur Benachrichtigung von Personen, die potenziell dem Coronavirus ausgesetzt waren, und zur Erstellung diesbezüglicher Statistiken verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht zur Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen nach den Artikeln 33–38 durch kantonale Be

⁴ SR 818.101

Streichen

(siehe Art. 62a und Art. 80 Abs 1 Bst. f)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Die Teilnahme am PT-System ist für alle Personen freiwillig. Behörden, Unternehmen und Einzelpersonen dürfen keine Person aufgrund ihrer Teilnahme oder Nichtteilnahme am PT-System bevorzugen oder benachteiligen; abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

⁴ Eine Person, die durch das PT-System darüber benachrichtigt wurde, dass sie potenziell dem Coronavirus ausgesetzt war, kann gegen Nachweis der Benachrichtigung kostenlos Tests auf Infektion mit dem Coronavirus und auf Antikörper gegen das Coronavirus durchführen lassen.

⁵ Das PT-System ist nach folgenden Grundsätzen ausgestaltet:

- a. Bei der Datenbearbeitung sind alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die teilnehmenden Personen bestimmbar sind.
- b. Die Daten werden so weit wie möglich auf dezentralen Komponenten, die von den teilnehmenden Personen auf ihren Mobiltelefonen installiert werden, bearbeitet. Insbesondere dürfen Daten, die auf dem Mobiltelefon einer teilnehmenden Person über andere Personen erfasst werden, ausschliesslich auf diesem Mobiltelefon bearbeitet und gespeichert werden.

hörden oder zur polizeilichen, strafrechtlichen oder nachrichtendienstlichen Verwertung verwendet werden.

³ Die Teilnahme an den Systemen ist für alle Personen freiwillig. Behörden, Unternehmen und Einzelpersonen dürfen keine Person aufgrund ihrer Teilnahme oder Nichtteilnahme bevorzugen oder benachteiligen; abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

⁴ Eine Person, die von einem der Systeme darüber benachrichtigt wurde, dass sie potenziell dem Coronavirus ausgesetzt war, kann gegen Nachweis der Benachrichtigung kostenlos Tests auf Infektion mit dem Coronavirus durchführen lassen.

⁵ Die Systeme sind nach folgenden Grundsätzen ausgestaltet:

- a. Bei der Datenbearbeitung werden alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen getroffen, um zu verhindern, dass die teilnehmenden Personen bestimmbar sind.
- b. Die Daten werden so weit wie möglich auf dezentralen Komponenten, die von den teilnehmenden Personen auf ihren Mobiltelefonen installiert werden, bearbeitet. Insbesondere dürfen Daten, die auf dem Mobiltelefon einer teilnehmenden Person über andere Personen erfasst werden, ausschliesslich auf diesem Mobiltelefon bearbeitet und gespeichert werden.

Mehrheit**Minderheit (Glerner, ...)**

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- c. Es werden nur Daten beschafft oder in anderer Art und Weise bearbeitet, die zur Bestimmung der Distanz und der Zeit der Annäherungen und zur Ausgabe der Benachrichtigungen erforderlich sind, nicht aber Standortdaten.
- d. Die Daten werden vernichtet, sobald sie für die Benachrichtigung nicht mehr erforderlich sind.
- e. Der Quellcode und die technischen Spezifikationen aller Komponenten des PT-Systems sind öffentlich. Die maschinenlesbaren Programme müssen nachweislich aus diesem Quellcode erstellt worden sein.

⁶ Die Bundesgesetzgebung über den Datenschutz ist anwendbar.

⁷ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Organisation und des Betriebs des PT-Systems sowie der Bearbeitung der Daten.

⁸ Der Bundesrat sieht die Einstellung des PT-Systems, namentlich die Deaktivierung oder Deinstallation aller auf den Mobiltelefonen installierten Komponenten vor, sobald das PT-System zur Bewältigung der durch das Coronavirus verursachten Epidemie nicht mehr erforderlich ist oder sich als ungenügend wirksam erweist.

- c. Durch das Proximity-Tracing-System werden nur Daten beschafft oder bearbeitet, die zur Bestimmung der Distanz und der Zeit der Annäherungen und zur Ausgabe der Benachrichtigungen erforderlich sind; es werden insbesondere keine Standortdaten erfasst.
- d. Die Daten werden vernichtet, sobald sie für die Benachrichtigung nicht mehr erforderlich sind.
- e. Der Quellcode und die technischen Spezifikationen aller Komponenten der Systeme sind öffentlich. Die maschinenlesbaren Programme müssen nachweislich aus diesem Quellcode erstellt worden sein.

⁶ Die Bundesgesetzgebung über den Datenschutz ist anwendbar.

⁷ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Organisation und des Betriebs der Systeme sowie der Bearbeitung der Daten.

⁸ Der Bundesrat sieht die Einstellung der Systeme vor, namentlich die Deaktivierung oder Deinstallation aller auf den Mobiltelefonen installierten Komponenten, sobald die Systeme zur Bewältigung der durch das Coronavirus verursachten Epidemie nicht mehr erforderlich sind oder sich als ungenügend wirksam erweisen.

Mehrheit**Minderheit (Glärner, ...)**

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 62a Verbindung des PT-Systems mit ausländischen Systemen

Das PT-System nach Artikel 60a kann mit entsprechenden ausländischen Systemen verbunden werden, wenn ein angemessener Schutz der Persönlichkeit im betreffenden Staat gewährleistet wird, durch:

- a. die Gesetzgebung; oder
- b. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag.

Art. 80 Internationale Zusammenarbeit

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über:

- a. den Austausch von Daten, die der epidemiologischen Überwachung dienen;
- b. die gegenseitige Information über den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten;
- c. die sofortige Benachrichtigung, wenn die Gefahr droht, dass übertragbare Krankheiten die Landesgrenze überschreiten;
- d. die Harmonisierung der Massnahmen zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;
- e. den Leichentransport über die Landesgrenze hinweg;

Art. 62a Verbindung des Proximity- und des Presence-Tracing-Systems mit ausländischen Systemen

Das Proximity- und das Presence-Tracing-System nach Artikel 60a können mit entsprechenden ausländischen Systemen verbunden werden, wenn ein angemessener Schutz der Persönlichkeit im betreffenden Staat gewährleistet wird, durch:

- a. die Gesetzgebung; oder
- b. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag.

Art. 80 Abs. 1 Bst. f

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über:

Art. 62a

Mehrheit

Art. 80

¹ ...

Minderheit (Glärner, ...)

Streichen
(siehe Art. 60a, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

f. die Verbindung des PT-Systems nach Artikel 60a mit entsprechenden ausländischen Systemen.

f. die Verbindung des Proximity und des PresenceTracing-Systems nach Artikel 60a mit entsprechenden ausländischen Systemen.

² Die zuständigen Bundesstellen arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

³ Das BAG übernimmt die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005. Insbesondere meldet es der WHO Ereignisse, die zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite führen können.

Art. 83 **Übertretungen**

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Meldepflicht verletzt (Art. 12);
- b. ohne Bewilligung eine mikrobiologische Untersuchung zur Erkennung übertragbarer Krankheiten durchführt (Art. 16);
- c. die Vorschriften über die Verhütung der Übertragung von Krankheiten verletzt (Art. 19);
- d. ohne Bewilligung eine internationale Impf- oder Prophylaxebescheinigung ausstellt (Art. 23);
- e. die Sorgfaltspflicht im Umgang mit Krankheitserregern oder ihren toxischen Produkten verletzt (Art. 25);
- f. die weiteren Vorschriften über den Umgang mit Krankheitserregern verletzt (Art. 29);

Art. 83 Abs. 1 Bst. n

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

Mehrheit**Minderheit** (Glärner, ...)

f. *Streichen*
(siehe Art. 60a, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- g. sich einer angeordneten medizinischen Überwachung entzieht (Art. 34);
 - h. sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entzieht (Art. 35);
 - i. sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung entzieht (Art. 36);
 - j. sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 40);
 - k. die Vorschriften über die Ein- oder Ausreise verletzt (Art. 41);
 - l. Mitwirkungspflichten verletzt (Art. 43, 47 Abs. 2 und 48 Abs. 2);
 - m. die Vorschriften über den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren verletzt (Art. 45);
 - n. eine von ihr oder ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person verweigert, weil diese am PT-System nicht teilnimmt (Art. 60a Abs. 3).
- n. eine von ihr oder ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person verweigert, weil diese nicht am Proximity oder am PresenceTracing-System teilnimmt (Art. 60a Abs. 3).

² Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.